

Berlin, 05.02.2024

Gestalten statt Ausgrenzen – Paritätische Positionen zur Flüchtlingspolitik

Der Paritätische Gesamtverband ist getragen von der „Idee der Parität, das heißt der Gleichheit aller in ihrem Ansehen und ihren Möglichkeiten, getragen von Prinzipien der Toleranz, Offenheit und Vielfalt [...]. Der Paritätische ist der Idee sozialer Gerechtigkeit verpflichtet, verstanden als das Recht eines jeden Menschen auf gleiche Chancen zur Verwirklichung seines Lebens in Würde und der Entfaltung seiner Persönlichkeit. [...]. Er hilft den Betroffenen, ihre Interessen zu formulieren, vorzutragen und durchzusetzen.“¹

Dreißig Jahre nach dem sogenannten „Asylkompromiss“ von 1993 ist erneut eine heftige Debatte zum Thema Flucht und Migration entbrannt. Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler, Landes- wie kommunaler Ebene mehren sich Forderungen nach einer Begrenzung der Zuwanderung von Migrant*innen und insbesondere Geflüchteten. Auf nationaler wie auch europäischer Ebene werden infolge einer allgemeinen Diskursverschärfung die Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen eingeschränkt oder gar de facto abgeschafft. In der politischen Diskussion werden sie als „irreguläre“ oder „illegale“ Migrant*innen bezeichnet, obwohl es kaum legale Fluchtwege gibt und Flüchtlingen das Recht zusteht, zur Suche nach Schutz staatliche Grenzen zu überqueren. Ausgrenzung, Abschreckung und Abschiebung erscheinen als legitime Mittel zur Lösung vielfältiger gesellschaftlicher Herausforderungen.

Dem tritt der Paritätische entschieden entgegen:

Nur eine gestaltende, soziale und solidarische Politik – in Deutschland, aber auch europä- sowie weltweit – wird den Herausforderungen und Chancen von Flucht und Migration nachhaltig gerecht.

Der Paritätische, mit seinen fast 11.000 Mitgliedsorganisationen, über 500.000 hauptamtlich Mitarbeitenden und noch mehr Ehrenamtlichen, arbeitet und engagiert sich für eine gerechte und solidarische Gesellschaft für alle, unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit oder religiösen Überzeugungen. Migration betrachtet er zuvorderst als Bereicherung und Chance und nicht als Last und Bedrohung. Er steht für eine Gesellschaft ein, in der die Würde des Einzelnen bedingungslos für alle gilt – so wie es auch das deutsche Grundgesetz vorsieht.

¹ [Aus dem Selbstverständnis des Paritätischen Gesamtverbands.](#)

Die gegenwärtige Flucht- und Migrationspolitik wie auch die gesellschaftliche Debatte beobachtet der Paritätische mit größter Sorge. Gesellschaftliche Herausforderungen werden nicht als Gestaltungsauftrag verstanden, sondern als Argument, die Ausgrenzung Geflüchteter voranzutreiben. Der Paritätische ist davon überzeugt, dass die Entrechtung und Stigmatisierung einzelner Gruppen letztlich das Gefüge einer demokratischen Gesellschaft zersetzen. Die Antwort muss vielmehr in einer sozialen und solidarischen Politik bestehen. Um Ankommen und Integration erfolgreich zu gestalten, muss entsprechend in eine starke soziale Infrastruktur investiert werden, also Sozialwohnungen, Kitas, Schulplätze, sowie Beratungs- und Betreuungsangebote. Der Paritätische stellt sich klar gegen jedwede Form von rassistischer Ausgrenzung und rechtspopulistischer Hetze. Er fordert insbesondere politisch Verantwortliche auf, hier eine klare Haltung zu zeigen.

Im Folgenden nimmt der Verband zu zentralen Themen der gegenwärtigen politischen Diskussion Stellung.

Für das individuelle Recht auf Asyl

Der Paritätische setzt sich für das individuelle Recht auf Asyl und somit die im Grundgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Rechte ein. Er versteht diese Rechte als Ausdruck der individuellen Würde und Persönlichkeit jeder*jedes Einzelnen und als gesellschaftliche Errungenschaft nach der absoluten Negation jener Werte im Nationalsozialismus. Eine Obergrenze steht im eklatanten Widerspruch zum individuellen Recht auf Asyl, das Flüchtlingen eine individuelle Prüfung ihres Schutzgesuchs garantiert.

Geplante Verschärfungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, die insbesondere der Abschreckung Geflüchteter und Auslagerung von Asylverfahren dienen sollen, lehnt der Paritätische ab.

Dies gilt einerseits insbesondere für die sogenannten „Grenzverfahren“, in denen Menschen aus Herkunftsländern mit niedrigen Anerkennungsquoten oder über „sichere Drittstaaten“ eingereiste Personen an der Grenze festgehalten und an ihrer Weiterreise nach bzw. innerhalb Europas gehindert werden sollen. **Inhaftierung oder haftähnliche Unterbringung auch besonders schutzbedürftiger Personen, wie z.B. von Kindern und Traumatisierten,** würden hiermit zum Standard einer europäischen Asylpolitik. Der Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung, Rechtsvertretung und Rechtsmitteln sowie eine Aufnahme nach den Vorgaben der EU-Aufnahme-Richtlinie ist nach den bisherigen Erfahrungen mit diesen Konzepten – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt möglich.

Vor allem im Hinblick auf die globale Verantwortungsteilung im Flüchtlingsschutz spricht sich der Paritätische gegen eine Verlagerung des Schutzes bereits in der EU angekommener Asylsuchender auf Drittstaaten aus, insbesondere wenn diese keine Beziehung zu diesem Staat haben. Ein Blick auf Länder wie die Türkei und Tunesien zeigt, dass durch eine solche Auslagerung der internationale Flüchtlingsschutz ausgehebelt zu werden droht, da diese Länder Flüchtlingen keinen wirksamen Schutz vor Verfolgung

gewähren.² Neben der Frage, welcher Drittstaat für eine solche Auslagerung überhaupt zur Verfügung stünde, stellen sich hier rechtsstaatliche Fragen, etwa nach der Wirksamkeit des Schutzes oder die Frage, wo im Falle einer Ablehnung des Asylantrags Rechtsmittel eingelegt werden können.

Unabhängig davon ist es aber zu begrüßen, wenn auch außerhalb der EU in möglichst vielen Staaten Schutz- und Aufnahmestandards gemäß den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention entwickelt werden, um weltweit mehr Schutzkapazitäten aufzubauen. Denn klar ist, dass die große Mehrheit aller Geflüchteten (mehr als 70%) in der Nähe ihres Herkunftsstaats bleiben möchte und von Nachbarstaaten aufgenommen wird.³

Innerhalb der Wertegemeinschaft der Europäischen Union braucht es einen verbindlichen Solidaritätsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten sowie die konsequente Verfolgung (menschen-)rechtlicher Verstöße einzelner Mitgliedstaaten - vor allem an den EU-Außengrenzen. Denn auch hierdurch werden gegenwärtige Fluchtbewegungen nach Deutschland ausgelöst. Hier ist die Europäische Kommission als „Hüterin der Verträge“ in der Pflicht. Wenn sich Mitgliedstaaten wegen fehlender Ressourcen oder einer unfairen Verantwortungsteilung nicht an die vereinbarten Regelungen halten, müssen diese Missstände beseitigt und die Einhaltung menschenrechtlicher Garantien sichergestellt werden.

Statt einer Ausweitung der Liste „sicherer Herkunftsländer“ oder der Einschränkung von Verfahrensrechten zur Beschleunigung von Asylverfahren spricht sich der Paritätische dafür aus, die beteiligten Akteure, v.a. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Verwaltungsgerichte sowie die Träger der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung sowie der **besonderen Rechtsberatung für queere und sonstige vulnerable Geflüchtete**, mit ausreichenden Ressourcen und insbesondere Personal auszustatten, um ein faires und rechtsstaatliches – und somit im Ergebnis auch zügigeres – Verfahren sicherzustellen. Die zunehmende Kriminalisierung von Geflüchteten durch die Erweiterung von Straftatbeständen im Asyl- und Aufenthaltsrecht lehnt der Paritätische Gesamtverband entschieden ab.

Darüber hinaus weist der Paritätische Gesamtverband darauf hin, dass die zahlreichen Gesetzesverschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht der letzten Jahre ebenfalls zu einer Überlastung der Behörden beigetragen haben. Neben der überfälligen Digitalisierung der Behörden kann eine deutliche Vereinfachung des inzwischen selbst für Spezialist*innen hoch komplexen Asyl- und Aufenthaltsrechts zu einer Entlastung und somit auch zu einer spürbaren Beschleunigung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren führen.

² Zur Situation in der Türkei siehe u.a. den [Bericht „Sent to a War Zone – Turkey's Illegal Deportations of Syrian Refugees“ von Amnesty International](#). Bezüglich Tunesien [berichtete das ZDF](#) über die Aussetzung von Migrant*innen in der Wüste an der tunesisch-libyschen Grenze.

³ Siehe die [„Global Trends“ des UNHCR](#).

Für mehr legale Zugangswege

In der aktuellen Debatte geht es in erster Linie um die Verhinderung sog. „irregulärer Migration“. Dabei wird verkannt, dass mangels ausreichender legaler Zugangswege Geflüchtete ganz überwiegend nur auf lebensgefährlichen Fluchtrouten die sie schützenden Staaten erreichen können. **Aus diesem Grund regelt Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention auch, dass die unrechtmäßige Einreise bzw. der unrechtmäßige Aufenthalt von Flüchtlingen nicht strafbar ist.** Die Rede von „irregulärer“ oder „illegaler“ Migration ist daher irreführend und führt zu einer zunehmenden Wahrnehmung von Fluchtgeschehen als einer Bedrohung. Der Grenzübertritt Geflüchteter ist keine „irreguläre Migration“ und darf auch nicht als solche bezeichnet werden.

Eine ehrliche Antwort auf die Zunahme sog. „irregulärer“ Grenzübertretungen, die in der Regel großes Leid und (Re-)Traumatisierungen für die Betroffenen bedeuten, ist die **Schaffung legaler Zugangswege**. Legale Zugangswege können das individuelle Recht auf Asyl zwar nicht ersetzen, dieses aber sinnvoll ergänzen und zahlreiche Todesopfer und humanitäre Notlagen entlang der Fluchtrouten verhindern.

Entsprechend sollten humanitäre Visa, das Resettlement-Programm oder humanitäre Aufnahmeprogramme wie das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan nicht in Frage gestellt, sondern ausgebaut werden. Auch die im Koalitionsvertrag vereinbarten **Verbesserungen des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten und unbegleiteten Minderjährigen müssen umgesetzt werden.**

Zur Schaffung legaler Zugangswege kann auch eine engere Zusammenarbeit mit Herkunftsländern beitragen. Eine solche Zusammenarbeit darf jedoch nicht dazu dienen, den Flüchtlingsschutz auszuhebeln. Sie funktioniert nur, wenn sie fair und auf Augenhöhe ausgestaltet ist und die Herkunftsgesellschaften auch selbst langfristig von den Abkommen profitieren. So ist eine rein von migrationspolitischen Interessen geprägte Konditionierung der Zusammenarbeit abzulehnen. Stattdessen sind Kooperationen in verschiedenen Sektoren wie Bildung, Arbeit, Rechtsstaatsentwicklung, Handel, Wirtschaft sowie Visaerleichterungen dabei genauso in den Blick zu nehmen und nicht davon abhängig zu machen, inwieweit die beteiligten Herkunftstaaten in migrationspolitischen Fragestellungen, wie z.B. bei den Themen Rückführung und Grenzkontrollen, kooperieren.

Für eine humane Gesellschaft

Der Paritätische wendet sich gegen eine weitere Ausweitung von Haft für Geflüchtete und Migrant*innen. Hierunter fallen u.a. weitere Verschärfungen bei der Abschiebungshaft und die Ausweitung der Mitwirkungshaft. Als gravierendster Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit darf Haft stets nur das letzte Mittel sein, praktische Gründe allein, wie etwa das Füllen eines Charter-Fluges, können einen so gravierenden Grundrechtseingriff nicht rechtfertigen. Ebenso wird die Ausweitung des Ausreisegewahrsams auf 28 Tage abgelehnt, gemäß dem eine Inhaftierung möglich ist, ohne dass eine konkrete Fluchtgefahr oder sonstige individuelle Haftgründe geprüft werden müssen. Der Paritätische Gesamtverband hat sich bereits gegen die Einführung und erstmalige

Ausweitung des Ausreisegewahrsams ausgesprochen, eine nochmalige Verlängerung ist aus seiner Sicht unverhältnismäßig und sollte daher unterbleiben.

Der Paritätische lehnt auch die jüngsten Verschärfungen bei Abschiebemaßnahmen ab. Hierunter fallen u.a. die Erweiterung der Befugnis zum Betreten der Wohnung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen auf die Wohnungen Dritter sowie die Abschaffung der Ankündigung der Abschiebung. Zum einen bedeuten sie teils massive grundrechtliche Eingriffe, u.a. in die Unverletzlichkeit der Wohnung. Zum anderen führen diese Verschärfungen potentiell zu Retraumatisierungen und einem Leben in beständiger Angst und Unsicherheit. Mit diesen Maßnahmen werden nicht nur Ausreisepflichtige weiter in ihren Rechten eingeschränkt, sondern auch neu ankommenden Asylsuchenden, die zusammen mit Ausreisepflichtigen in einer Unterkunft leben, wird ihr Ankommen und eine erfolgreiche Integration von Anfang an massiv erschwert. [Kindgerechte Abschiebeleitfäden zum Schutz von Kindern.](#)

Die aktuelle und immer wiederkehrende Diskussion, die v.a. auf die erneute Verschärfung der Abschiebungsregeln setzt, blendet aus, dass viele der Ausreisepflichtigen aus guten Gründen geduldet sind. Oftmals ist eine Abschiebung aus rechtlichen oder praktischen Gründen unmöglich und/oder die Betroffenen sind bereits gut integriert und werden auf dem Arbeitsmarkt benötigt. Nicht allein die Ausreise, sondern auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Wege des Spurwechsels vom Asylverfahren in die Erwerbsmigration kann eine Ausreisepflicht beenden.

Für den Einbezug in die sozialen Regelsysteme

Für den Paritätischen ist die Menschenwürde unteilbar. Das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinen unterhalb des Existenzminimums angesiedelten Leistungen und eingeschränkter Gesundheitsversorgung gehört entsprechend abgeschafft. Die Aufnahme in die regulären Sozialgesetzbücher und andere Leistungen wie Kindergeld und BAföG würde letztlich auch der zügigen Integration dienen.

Der Paritätische lehnt daher jedwede Form von Abschreckung durch die Absenkung von Sozialleistungen, Einführung von Bezahlkarten oder den Rückgriff auf Sachmittel ab. Solche Vorschläge sind unpraktikabel, nicht mit den Grundrechten der Betroffenen vereinbar und entbehren empirischer Evidenz. Bereits jetzt verzichten Länder und Kommunen auf den Einsatz von Sachleistungen, da diese teurer und aufwändiger als Geldleistungen sind. Ferner hat das Bundesverfassungsgericht 2012 geurteilt, dass das die Menschenwürde sichernde Existenzminimum aus migrationspolitischen Erwägungen gekürzt werden darf und ein vollständiger Verzicht auf Bargeldleistungen verfassungswidrig wäre.⁴ Auch wurde vielfach dargelegt, dass die Form oder die Höhe der Sozialleistungen für Asylsuchende – wenn überhaupt – bloß einen geringen Faktor bei der Wahl ihres

⁴ Siehe das entsprechende [Urteil des Bundesverfassungsgerichts](#) vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 1-114.

Ziellandes darstellen.⁵ Die Absenkung von Sozialleistungen kann jedoch zu drastischen sozialen Fehlentwicklungen wie **steigender Armut und Kriminalität und einem Absinken des Bildungsniveaus Jugendlicher führen.**⁶ **Enorme gesellschaftliche Folgekosten.**

Entsprechend ist auch die zuletzt beschlossene Verlängerung der Frist zum Bezug von AsylbLG-Leistungen von 18 auf 36 Monate als armutsfördernd, integrationsfeindlich und potentiell verfassungswidrig abzulehnen.

Die geplante Einführung von Bezahlkarten für Bezieher*innen von Leistungen nach dem AsylbLG droht, diese von **wichtigen Strukturen wie z.B. Tafeln, Suppenküchen, Möbelbörsen oder Kleiderkammern**, aber auch **anwaltlicher Vertretung auszuschließen, wenn kein ausreichender Zugang zu Bargeld mehr gegeben ist.** Sollte die Bezahlkarte trotzdem eingeführt werden, muss sie diskriminierungsfrei ausgestaltet sein und sichergestellt werden, dass die Leistungsberechtigten in der Nutzung der ihnen zustehenden Mittel nicht eingeschränkt werden. Behördenwillkür hinsichtlich der Programmierung der Karten ist vorzubeugen. **Insbesondere für Familien mit Kindern enorme alltägliche Schwierigkeiten.**

Soziale und solidarische Politik als Antwort

Der Paritätische ist sich der bestehenden Herausforderungen bei der Aufnahme und Integration einer großen Zahl Geflüchteter bewusst. Diese müssen allerdings in einem größeren Kontext betrachtet werden. Viele Menschen in Deutschland machen sich Sorgen: Aufgrund der Inflation sind finanzielle Mittel oftmals knapp, es fehlt an Wohnraum sowie Kita- und Schulplätzen und die Infrastruktur ist vielerorts marode. Diese Sorgen sind berechtigt. Vor allem die Kommunen, also dort, wo das alltägliche Leben genauso wie Aufnahme und Ankommen Geflüchteter stattfinden, verzeichnen seit Jahrzehnten einen Investitionsrückstau, mittlerweile in dreistelliger Milliardenhöhe.⁷ Die Antwort auf diese Probleme darf jedoch nicht in der Entrechtung Geflüchteter bestehen. Vielmehr braucht es eine gestaltende und vorausschauende Flucht- und Migrationspolitik als Teil einer sozialen und solidarischen Politik für alle.

Um die bestehenden Herausforderungen nachhaltig, solidarisch und ohne Einschnitte in die Grund- und Menschenrechte Geflüchteter anzugehen, muss daher massiv in die soziale Infrastruktur investiert werden. Ein zentrales Problem ist der **Mangel bezahlbaren Wohnraums.** Teilweise müssen Menschen jahrelang in Aufnahmeeinrichtungen leben, da sie keine eigene Wohnung finden. Steigende Zinsen und Baupreise lassen den Neubau von Wohnungen ins Stocken geraten, gleichzeitig gibt es einen Tiefstand von verfügbaren Sozialwohnungen, da jährlich mehr Sozialwohnungen aus der Bindung fallen, als neue

⁵ Siehe den [Forschungsbericht „Warum Deutschland?“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge](#) von 2013.

⁶ Siehe die Studie [“Lowering Welfare Benefits: Intended and Unintended Consequences for Migrants and their Families”](#) von Lars Højsgaard Andersen, Christian Dustmann und Rasmus Landersø von 2019.

⁷ Siehe das [KfW Kommunalpanel 2023](#).

entstehen. Anstelle der von der Bundesregierung versprochenen 100.000 Sozialwohnungen pro Jahr wurden zuletzt nur rund 23.000 fertiggestellt. Zudem steigen die Mietpreise, in Großstädten besonders, aber zunehmend auch in ländlichen Gebieten. Geflüchtete Menschen bekommen dies am stärksten zu spüren, da sie zusätzlich von Diskriminierung am Wohnungsmarkt betroffen sind. Der Schutz von heute noch bezahlbarem Wohnraum muss eine prioritäre Aufgabe der Bundesregierung und auch von den Ländern und Kommunen mit aller Kraft vorangetrieben werden. Mieter*innen müssen stärker vor steigenden Mieten geschützt werden. Die Einführung einer Neuen Wohngemeinnützigkeit ist geboten, damit ein der Profitorientierung entzogenes Segment geschaffen wird, dass für dauerhaft preisgebundene Mieten sorgt und damit vor allem diejenigen Menschen mit Wohnraum versorgt, die unter den derzeitigen Marktbedingungen chancenlos bleiben. [Insbesondere für Familien mit Kinder --> enger Wohnraum führt zu schlechteren Gesundheitsbedingungen --> führt zum Ausweichen auf die Straße --> zu Kriminalität](#)

Darüber hinaus müssen Aufnahmestrukturen nachhaltig aufgebaut und erhalten werden, um besser auf spontane Fluchtbewegungen reagieren zu können. Es braucht einen Ausbau der Kita- und Schulinfrastruktur; das würde langfristig auch zu einer besseren Integration insbesondere geflüchteter Frauen in den Arbeitsmarkt beitragen. Letztlich müssen aber auch die Kommunen befähigt werden, die bereitgestellten Mittel zu verausgaben. Hierfür muss Personal aufgestockt und administrative Verfahren vereinfacht werden.

[Kommunen flexibler reagieren - Gymnasien in die Integrationspflicht nehmen - Zeiten ohne Beschulung müssen heruntergesetzt werden](#)
Bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote für Flüchtlinge und Migrant*innen, insbesondere auch für die vulnerablen Gruppen, müssen auskömmlich finanziert und ausgebaut werden. Angebote wie die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, die neu eingeführte Asylverfahrensberatung oder besondere Rechtsberatung für queere und sonstige vulnerable Geflüchtete sowie die Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer helfen Geflüchteten dabei, sich rasch in der Aufnahmegesellschaft zu orientieren und dienen somit der Integration. [Geld für psych.-soz. Versorgung wurde reduziert, obwohl man weiß, dass viele traumatisiert sind --> gesellschaftliche Folgekosten.](#)

Um all dies zu finanzieren, braucht es eine zukunfts feste und gerechtere Finanz- und Steuerpolitik, die staatliche Handlungsfähigkeit und Demokratie stärkt und angesichts der vielfältigen Herausforderungen nachhaltig investiert. Es müssen kurzfristig alle vorhandenen Spielräume genutzt werden und mittelfristig die Schuldenbremse investitionsfreundlich reformiert, umweltschädliche Subventionen schrittweise sozialverträglich abgebaut sowie sehr hohe Einkommen und Vermögen stärker an der Finanzierung des Gemeinwesens beteiligt werden.

Gute Aufnahme und Unterbringung

Bei der Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter sollten die Regelungen für die Aufnahme Schutzsuchender aus der Ukraine als gutes Beispiel dienen. Dabei hat insbesondere die freie Wahl des Wohnortes für diejenigen mit einer privaten Unterbringungsmöglichkeit, aber auch der direkte Zugang zu den regulären Sozialsystemen sowie dem Arbeitsmarkt zu einer großen Entlastung des Aufnahmesystems und der Kommunen geführt und war förderlich für die Integration.

Entsprechend sollte die Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen gem. § 47 AsylG für alle Asylsuchenden aufgehoben werden. Auch sollte die freie Wohnsitzwahl nach einer Anerkennung gesetzlich ermöglicht werden, indem die integrationsschädliche Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG gestrichen wird.⁸ Gleiches gilt für Wohnsitzauflagen nach § 60 AsylG oder § 61 Abs. 1d AufenthG.

Sofern dennoch eine Verteilung nötig ist, sollte nicht allein nach dem Königsteiner Schlüssel oder unflexiblen landesinternen Mechanismen verteilt werden. Vielmehr braucht es neue Verfahren, die Geflüchtete bedarfsgerecht mit den Ländern und Kommunen zusammenbringt. Hierbei müssen die Bedarfe vulnerabler Gruppen, wie zum Beispiel von Geflüchteten mit Behinderung, queeren oder traumatisierten Geflüchteten, besondere Berücksichtigung finden.

Eine menschenwürdige und integrationsfördernde Unterbringung muss mittelfristig dezentral in Wohnungen oder wohnungsähnlicher Form erfolgen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit zur eigenständigen Suche von Wohnraum für geflüchtete Menschen gefördert und potentielle Wohnraumgeber*innen finanziell und mit Informationen unterstützt werden. Entscheidend ist auch, dass bestehende Strukturen, die dabei helfen, Geflüchtete in Wohnraum zu vermitteln, ausgebaut werden. Hierzu zählen u.a. Netzwerke mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Wohnbaugesellschaften. Hierdurch würden die Kommunen sowohl hinsichtlich der Unterbringungskapazitäten wie auch des bürokratischen Aufwands der Wohnraumvermittlung entlastet.

Solange Menschen jedoch verpflichtet oder mangels Zugangs zu privatem Wohnraum gezwungen sind, über einen längeren Zeitraum in großen Unterkünften zu wohnen, müssen dringend Unterbringungs- und Gewaltschutzstandards⁹ garantiert werden.

Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMF) sind die geltenden Vorgaben des SGB VIII einzuhalten und deren Umsetzung sicherzustellen. Wenn Standards der Unterbringung und Betreuung auf Grund der Realitäten vor Ort nicht sofort gewährleistet werden können, braucht es regionale Strategien zwischen den Akteuren vor Ort, diese schnellstmöglich sicherzustellen. Forderungen von kommunalen Spitzenverbänden und Bundesländern, gesetzliche Anpassungen zur Unterbringung und Betreuung von UMF vorzunehmen (z.B. eine dauerhafte Unterbringung von UMF ab 14 Jahren in Gemeinschaftsunterkünften bzw. Aufnahmeeinrichtungen) werden vom Paritätischen abgelehnt. Rechte und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht von ihrer Herkunft und ihrem Status abhängig gemacht werden.

⁸ In einer jüngst veröffentlichten [Evaluation des Forschungszentrums des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge](#) wird die Wirkung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG infrage gestellt. Vielmehr sollten Geflüchtete ihren Wohnort frei wählen dürfen und über Hot-Spot und Verbotstatbestände die Wohnsitznahme reguliert werden.

⁹ Siehe die [Publikation „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“](#) von 2021.

Verbesserungen bei der Unterbringung tragen letztlich auch zu einer erfolgreichen Integration bei. Das Leben in beengten und provisorischen Unterkünften bedeutet oft, dass Geflüchtete zumindest keinen frühzeitigen Zugang zu Kita, Schule oder Integrationskursen haben. Die fehlende Privatsphäre und Ruhe machen viele Geflüchtete krank, führen zu Retraumatisierungen und erschweren, dass Schule sowie Integrations- und Sprachkurse, wenn sie denn zugänglich sind, erfolgreich abgeschlossen werden können. Durch die Aufhebung von Wohnverpflichtungen und Wohnsitzauflagen kann zudem die Aufnahme von Ausbildung und Arbeit gefördert werden.

Rechte besonders schutzbedürftiger Geflüchteter sicherstellen

Für besonders vulnerable Personengruppen, wie z.B. Geflüchtete mit Behinderungen, Minderjährige sowie traumatisierte und queere Geflüchtete besteht ein besonderer Schutzbedarf.¹⁰ Deutschland ist europa- und völkerrechtlich, u.a. nach den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie, der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention, dazu verpflichtet, die jeweils besonderen Bedürfnisse dieser Personen im Asylverfahren, in der Unterbringung und im Bereich der materiellen und medizinischen Leistungen zu berücksichtigen. Dieser Verpflichtung kommt Deutschland allerdings weiterhin nicht in ausreichendem Maße nach.

So kritisierte der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Deutschland im Jahr 2023 bereits zum zweiten Mal im Hinblick auf die Lebenssituation geflüchteter Menschen mit Behinderung. Hauptkritikpunkte waren, dass es weiterhin kein bundesweit einheitliches Verfahren für die Identifizierung besonderer Bedarfe von Schutzsuchenden mit Behinderungen gibt und der Zugang zu wesentlichen Unterstützungsleistungen einschließlich beeinträchtigungsspezifischer Leistungen vom Herkunftsland abhängt, da aktuell nur Geflüchtete aus der Ukraine unmittelbaren Zugang zu den regulären Sozialgesetzbüchern haben.¹¹

Um diese Missstände abzustellen, sind die genannten (menschen-)rechtlichen Vorgaben endlich vollumfänglich umzusetzen. Hierzu braucht es die schon lange überfällige gesetzliche Verankerung der Pflicht zur bundesweiten systematischen, flächendeckenden und frühzeitigen Identifizierung besonderer Schutzbedarfe, die sozialrechtliche Verankerung der vollumfänglichen und diskriminierungsfreien Versorgung im Leistungsrecht und eine diesen Vorgaben entsprechende Versorgung. Dies erfordert neben der bereits oben erwähnten Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes auch die Streichung von diskriminierenden Klauseln in den regulären Sozialgesetzbüchern.

¹⁰ Eine nicht abschließende Auflistung von besonders schutzbedürftigen Personen enthält [Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU](#).

¹¹ Siehe die [„Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany“ des Committee on the Rights of Persons with Disabilities](#).

Potenziale nutzen

Insbesondere in Zeiten von Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel sollte es denjenigen, die bereits in Deutschland sind, schnell und unbürokratisch ermöglicht werden, Ausbildung und Arbeit zu finden. Hiervon profitieren sowohl die Geflüchteten als auch die Aufnahmegesellschaft.

Bestehende Arbeitsverbote sind entsprechend abzuschaffen. Der Spurwechsel aus dem Asylverfahren in eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit oder Ausbildung muss generell und möglichst niedrigschwellig möglich sein. Bei der Verteilung von Geflüchteten sollten deren Kompetenzen sowie die Arbeitsmarktlage vor Ort einbezogen werden.

Dringend notwendig ist darüber hinaus die Förderung der Arbeitsmarktintegration und -teilhabe geflüchteter Frauen. Ihre Erwerbsquoten sind u.a. aufgrund von minderjährigen Kindern im Haushalt und Sorgearbeit deutlich geringer als die von geflüchteten Männern.¹² Auch ist das Bildungspotential Geflüchteter noch nicht ausgeschöpft, es lohnt sich daher, in Ausbildungs- und Bildungsabschlüsse Geflüchteter zu investieren. Zudem sollte die Anerkennung von Berufserfahrung und Qualifikationen besser gestaltet werden. Dies könnte u.a. dadurch erreicht werden, dass neben formalen Qualifikationen auch die praktischen Kompetenzen Geflüchteter für die Anerkennung Ihrer Fähigkeiten einbezogen werden. Potenzial für Beschleunigung bietet auch der Spracherwerb neben oder im Rahmen der Erwerbstätigkeit.

Damit auch Geflüchtete, die hier dauerhaft leben, tatsächlich alle politischen und Bürgerrechte genießen können, ist eine funktionierende und moderne Einbürgerungspolitik unabdingbar. Der Paritätische Gesamtverband begrüßt insofern die im Rahmen der letzten Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes beschlossene Verkürzung der Anforderungen an die Voraufenthaltszeiten sowie die generelle Zulassung der Mehrstaatigkeit. Er lehnt jedoch deutlich die zugleich eingeführten Streichungen der Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung ab, die viele Menschen dauerhaft von der Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen, ausschließt. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Behinderungen und die sie pflegenden Angehörigen, chronisch erkrankte, alleinerziehende sowie ältere Menschen. Der Paritätische mahnt in diesem Zusammenhang eine Gesetzesänderung an: Politische Rechte dürfen nicht vom Einkommen oder einer Vollzeittätigkeit abhängig gemacht werden. Für eine gelingende Einbürgerungspolitik müssen zudem auch die Behörden ausreichend ausgestattet werden, um die teils jahrelangen Wartezeiten zu reduzieren.

Politik der Teilhabe

Effektive, humane und somit nachhaltige Lösungen brauchen die Zustimmung aller Betroffenen. Entsprechend sollten Geflüchtete in die politischen Prozesse der Gestaltung

¹² Siehe den [IAB Kurzbericht 13/2023 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung](#).

sowohl der nationalen wie internationalen Flüchtlingspolitik über verschiedene Beteiligungsformate und auf allen Ebenen stärker eingebunden werden. Als ein Beispiel kann die Methode des Participatory Assessment des UNHCR dienen, in dem die Bedürfnisse und Fähigkeiten von Geflüchteten systematisch bspw. in Planungsprozesse eingebracht werden. Auch muss die ansässige Bevölkerung in klug ausgestaltete Beteiligungsverfahren einbezogen werden, in denen nicht Polemik und Polarisierung, sondern das pragmatische Identifizieren von Lösungen im Mittelpunkt steht.

Flüchtlingspolitik gemeinsam gestalten

Der Paritätische Gesamtverband mit seinen Mitgliedsorganisationen versteht sich sowohl als Partner für Politik wie auch Akteur vor Ort. Mit seinen vielen Diensten übernimmt er – neben den Kommunen – eine Vielzahl von Aufgaben bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration Geflüchteter. Immer wieder haben Paritätische Organisationen wie auch die dort arbeitenden Haupt- und Ehrenamtlichen dabei ihre Problemlösungskompetenz unter Beweis gestellt. Der Paritätische und seine Mitgliedsorganisationen sind daher weiterhin bereit und vorbereitet, Geflüchtete aufzunehmen und zu unterstützen, Erfahrungen zu teilen und gemeinsam an Lösungen zu arbeiten.

Autor*innen: Kerstin Becker, Thorben Knobloch, Susann Thiel, Marta Bociek